

nicht auslöschen. Man darf aber auch nicht glauben, daß man ihn auf zu leichte Weise zum Aufflammen bringt.

Aber vielleicht könnte sich diese Praxis an einzelnen Orten wenigstens als Übergang zur vollen Praxis der Kirche empfehlen? Ich will es nicht leugnen, doch glaube ich nicht, daß ein Seelsorger das Recht hat, aus eigener Vollmacht eine solche Praxis einzuführen. Selbst die bischöfliche Jurisdiktion dürfte dazu nicht ausreichend sein. Denn es handelt sich hier um ein allgemeines Kirchengesetz, das nur die oberste kirchliche Autorität in so einschneidender Weise einschränken kann.

Die übrigen Fragen bieten keine besondere Schwierigkeit. Da der Pfarrer seine Pfarrkinder nicht zwingen kann, einer zweiten heiligen Messe beizuwohnen, so ist die Predigt während der heiligen Messe auch dann verwehrt, wenn die Gläubigen Gelegenheit hätten, einer zweiten Messe beizuwohnen.

Daß ein Priester oder Diakon zugleich mit dem Zelebranten das Evangelium verliest, ist zwar im kirchlichen Ritus nicht vorgesehen, doch wird es in der liturgischen Bewegung häufig geübt. Es läßt sich wohl kaum etwas gegen diese Praxis einwenden.

Was in der vierten Frage empfohlen wird, wird bereits in sehr vielen Pfarreien geübt und entspricht dem Sinn der Kirche sicher besser als selbst die Predigt, die der heiligen Messe vorausgeschickt wird. Ist diese Predigt kurz, so ist diese Praxis sicher ein einwandfreies Mittel, die Predigtscheu zu überwinden.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VII. (Erlaubtheit der Bination nach Bruch des ieiunium naturale.) Ein geistlicher Professor, der einem Pfarrer, welcher jeden Sonn- und Feiertag binieren muß, Aushilfe leistet, hat aus Versehen bei der Frühmesse die Ablution genommen. Die Gründe, die vom Gebot der Nüchternheit entschuldigen, sind ihm bekannt, er hat jedoch Bedenken, ob diese Gründe auch zur Erlaubtheit der Bination hinreichen. Um ganz sicher zu sein, benützt er die Zeit zwischen Frühmesse und Hauptgottesdienst, um bei bekannteren Autoren nachzusehen, die er in der Bibliothek des Pfarrers findet. Da er bei *Noldin-Schmitt*¹⁾ liest, ein Priester, „qui apud fideles male non audit“ könne durch Aufklärung das Ärgernis fernhalten, und bei *Prümmer*²⁾ die Entscheidung des S. Officium³⁾ findet, daß ein Priester, der bei der ersten Messe aus Versehen die Ablutio genommen hat, nicht mehr zelebrieren dürfe, da in einem solchen Falle durch Auslassung der zweiten Messe nur ein scandalum pharisaicum

¹⁾ De Sacramentis¹⁷, n. 156.

²⁾ Manuale Theologiae Moralis III⁵, pag. 152.

³⁾ Vom 2. Dezember 1874.

entstehen könne, getraut er sich nicht, den Hauptgottesdienst zu feiern, sondern predigt nach der gewöhnlichen Gottesdienstordnung um 9 Uhr und verkündet nach der Predigt, warum er das zweite Mal nicht zelebrieren könne, klärt die Gläubigen über die Vorschriften der Kirche in dieser Materie auf und hält statt des Amtes eine Segenandacht.

Die Folgen dieser Handlungsweise zeigten sich sofort: Im Gasthaus machten sich besonders jene Leute mit Genugthuung über den Fall her, die die Kirche von innen selten sahen und sich von den früheren Predigten des pflichteifrigen Pfarrers, in denen er den Besuch des Gottesdienstes eingeschärft hatte, getroffen fühlten.

Von den Besuchern des Gottesdienstes waren viele aufgebracht, denn es waren solche darunter, die der Sonntagsmesse wegen einen Weg von mehr als zwei Stunden nicht gescheut hatten. Die kirchenfeindliche Presse ließ sich diese Gelegenheit nicht entgehen, um gegen den Klerus zu hetzen und über die Sonntagsmesse abfällig zu urteilen, und wie sich bald zeigte, nahmen manche von den sportlustigen Leuten des Ortes das Vorgehen des Professors zum Anlaß, um desto leichter der Sonntagsmesse fern zu bleiben.

Als der Pfarrer bei der Rückkehr erfuhr, was geschehen war, sagte er zum Professor: „Mir ist zum Glück diese Unannehmlichkeit nie zugestoßen. Da ich schon lange Zeit regelmäßig binieren muß, habe ich mich der Vorsicht halber genau mit dieser Materie beschäftigt und habe dabei die Überzeugung gewonnen, daß ich mit Rücksicht auf die Verhältnisse in meiner Pfarre binieren dürfte, selbst wenn ich nicht mehr ieiunus wäre.“

Gewissenhaftigkeit kann man dem Professor nicht absprechen und für jene Fälle, in denen durch Aufklärung Ärgernis verhütet werden kann, ist ein solches Vorgehen durchaus richtig. Subjektiv war das Verhalten des Professors einwandfrei, aber die Folgen seiner Handlungsweise reden eine deutliche Sprache, daß objektiv nur die Ansicht des Pfarrers richtig ist. Die Vorsicht des Pfarrers verdient alles Lob. Da sich infolge des zunehmenden Priestermangels immer häufiger die Notwendigkeit der Bination ergibt, könnte mancher Priester, der binieren muß und aus Versehen bei der ersten Messe die Ablutio nimmt, in schwere Verlegenheit geraten. Es wird gewöhnlich nur die Kommunion und die Zelebration in den Kreis der Erwägungen gezogen, wenn von den Gründen gehandelt wird, die vom ieiunium naturale entschuldigen, nur selten wird gesagt, welche Gründe die Bination erlaubt machen.

Es ist klare Lehre der Kirche, daß das Gebot des ieiunium naturale höher steht als das Gebot der Sonntagspflicht und daß es aus dem Grunde allein, um den Gläubigen Gelegenheit

zur Sonntagsmesse zu geben, keinem Priester erlaubt ist zu zelebrieren, natürlich auch nicht gestattet ist zu binieren. Auch heute noch hält die Kirche aus wichtigen Gründen an dem Gebot des *ieiunium naturale*, das schon Augustinus¹⁾ als allgemeine Praxis seiner Zeit hinstellte, fest, obwohl für Kranke Erleichterungen gegeben²⁾ und Priestern, die Spätmessen zu lesen haben oder binieren müssen, die Möglichkeit einer Dispens vom *ieiunium naturale* in Aussicht gestellt wurde.³⁾

In der Praxis wird es aber sehr selten vorkommen, daß nur die Kollision zwischen Nüchternheit und Sonntagspflicht vorliegt, sondern in den meisten Fällen wird mit dem Gebot der Nüchternheit das Gebot: Du sollst kein Ärgernis geben, kollidieren und dieses Gebot steht als Naturgesetz über dem Kirchengebot. In sämtlichen Werken der Moral- und Pastoraltheologen⁴⁾ ist unter den Gründen, die vom Gebot der Nüchternheit entschuldigen, immer angeführt: „*ad vitandum scandalum publicum*.“ Es wird von den Autoren näher erklärt, was unter *scandalum publicum*, das durch Ausfall der Sonntagsmesse entstehen kann, zu verstehen ist: *Obmurmurationes et offensio populi, suspicio, temeraria iudicia, dicteria contra sacerdotem, ansam sumere cum peccato gravi negligendi missam, si populus, etiam causa manifestata non acquiescit etc.* Die Verhütung eines *scandalum publicum* reicht aber nicht nur zur Erlaubtheit der Zelebration, sondern auch zur Erlaubtheit der Bination aus. Der Sinn der Entscheidung des S. Officium vom 2. Dezember 1874 ist auch gar nicht der, daß die Bination nach Bruch der Nüchternheit in jedem Falle verboten sei, sondern daß *scandalum pharisaicum* nicht hinreiche, um die Bination erlaubt zu machen, denn es ist einleuchtend, daß bei Unterlassung der Bination viel leichter Ärgernis vermieden werden kann als bei Unterlassung der Zelebration. Von dem, was die Moralisten zur Erklärung des Begriffes *scandalum publicum* anführen, fällt manches weg, wenn es sich um Bination handelt — so wird niemand einen Grund haben, an der seelischen Disposition des

¹⁾ *Migne*, *Patres Latini* XXXIII. 203, Epist. 54.

²⁾ *Cod. jur. can.* c. 858, § 2.

³⁾ S. Officium v. 22. März 1923, *Acta Apost. Sedis* XV, 151.

⁴⁾ *Alphonsi M. de Liguori*, *Theologia Moralis* III, lib. 6, n. 287. — *Laymann P.*, *Theologia Moralis* II, lib. 5, tract. 4, cap. 6, pag. 252, *Moguntiae* 1723. — *Busembaum*, *Medulla Theologiae Moralis*, *Tyrnaviae* 1742, lib. 6, tract. 3, cap. 2, pag. 71. — *Lacroix*, *Theologia Moralis*, *Venetiis* 1718, II, lib. 6, pars 1, n. 550, pag. 115. — *Salmanticenses*, *Cursus Theol. Mor. Venetiis* 1684, tract. 4, cap. 7, n. 79, pag. 111. — *Scavini*, *Theol. Mor. universa*, *Mediolani* 1874, III¹², pag. 119. — *Lehmkuhl*, *Theol. Mor.* II¹¹, pag. 128. — *Noldin-Schmitt*, *De Sacramentis*¹⁷, n. 156. — *Prümmer*, *Manuale Theol. Mor.* III⁵, pag. 152. — *Jone*, *Kathol. Moraltheologie*, n. 511. — *Pruner-Seitz*, *Lehrbuch der Pastoraltheologie* I⁴, 69. — *Mutz*, *Die Verwaltung der heiligen Sakramente vom pastor. Standpunkt*⁶, 64.

Priesters zu zweifeln —, es ist jedoch die entscheidende Frage, ob sich tatsächlich das ganze scandalum vermeiden läßt. Obmurmurationes et offensio populi, dicteria contra sacerdotem, ansam sumere cum peccato gravi negligendi missam, Angriffe gegen den Priester in der kirchenfeindlichen Presse, kurzum wirkliches Ärgernis wird sich auch dann selten vermeiden lassen, wenn es sich um Bination handelt. Es kollidiert also in einem solchen Falle mit dem Gebot der Nüchternheit das höherstehende Gebot: Du sollst kein Ärgernis geben.

Die Lehre der älteren Moralisten ist in diesem Punkte nur scheinbar strenger, denn auch sie geben ausnahmslos zu, daß scandalum vom Gebot der Nüchternheit entschuldigt. So schreibt *Lacroix*: „occurri posse scandalo, dicendo sacerdotem casu aliquid sumpsisse.“¹⁾ Diese Begründung, die vor 200 Jahren ihre volle Beweiskraft hatte, ist für die Gegenwart selten zu gebrauchen. Die Moraltheologen, die nach der Reformation schrieben, standen in diesem Punkte ganz anderen Problemen gegenüber als die Moralisten der Gegenwart. Damals war es der Lehre und Praxis der religiösen Neuerer gegenüber wichtig, die Ehrfurcht vor dem Sakramente und das Gebot der Nüchternheit zu betonen. Heute aber wird nicht das ieiunium bekämpft, sondern der Sonntag selber. Die Heiligung des Sonntags hat heute eine viel höhere öffentliche Bedeutung als zur Zeit, wo sich das ganze öffentliche Leben in christlichen Bahnen bewegte. Gerade die Sonntagsheiligung ist ein Beweis dafür, wieviel von der Welt unter dem Einfluß des Christentums steht, und daher hat man schon bei der französischen Revolution einen Vorstoß gegen den Sonntag gemacht und gegenwärtig hat Sowjetrußland mit dem Kampf gegen den Sonntag Ernst gemacht. Grund genug für den Priester, alles zu vermeiden, was der Sonntagsheiligung abträglich sein könnte.

Man kann also nicht apodiktisch sagen, daß die Bination nach Bruch der Nüchternheit in jedem Falle verboten, man kann aber auch nicht behaupten, daß sie immer erlaubt ist. Wer sicher ist, daß er durch Aufklärung der Gläubigen das Ärgernis verhüten kann, der hat die Feier der zweiten Messe zu unterlassen. Er muß das Volk aufklären und es ist dann seiner Beurteilung zu überlassen, welche Andacht am besten für den ausfallenden Gottesdienst abzuhalten ist. Wer aber befürchten muß, daß durch die Auslassung der zweiten Messe öffentliches Ärgernis entsteht, der darf binieren, auch wenn er nicht mehr nüchtern ist. Da muß jeder selber entscheiden, denn so absolut das Gebot ist, du darfst kein Ärgernis geben, so relativ sind die Ursachen, durch die Ärgernis entstehen kann.

¹⁾ Theol. Mor. II, pars 1, lib. 6, n. 550, pag. 115.

Die Entscheidung darf aber nicht auf Ängstlichkeit, sondern muß auf klarer Würdigung der objektiven Lage basieren. Die Ängstlichkeit ist schon ein schlimmer Ratgeber in privaten Angelegenheiten, sie kann aber großes Unheil stiften in Dingen, die die Allgemeinheit tangieren. Das Gebot der Nüchternheit, sagt sehr gut *Prümmer*, darf trotz aller Strenge, mit der es zu halten ist, nicht übertrieben werden¹⁾ und *Jone* bemerkt: „Gewöhnlich darf daher jemand, der nicht mehr nüchtern ist, zelebrieren, damit die Sonntagsmesse nicht ausfalle.“²⁾

Linz.

Dr August Bloderer.

VIII. (Zweifelhafte Gültigkeit von Taufen.) Ein katholischer Arzt, der sich manchmal wegen Schweregeburt u. dgl. in der Gelegenheit befand, Nottaufen zu spenden, ließ sich bei derartigen Vorfällen auf folgende Weise durch die Hebamme oder eine taugliche Dienstperson Hilfe leisten: die Hebamme oder Dienstperson goß Wasser auf das Haupt des Neugeborenen, der Arzt seinerseits breitete es aus, damit es sicher die Haut berühre, und sprach zugleich die Worte, welche zur Form des Sakramentes gehören. Das Vorgehen des Arztes wird damit begründet, daß es ihm so ermöglicht werde, schneller und leichter die Taufe zu spenden, da er manchmal nur eine Hand frei habe bei solchen Vorfällen.

Wie steht es mit der Gültigkeit der so erteilten Taufen?

Um eine bestimmte Antwort geben zu können, wären weitere Feststellungen notwendig. Wie der Fall berichtet ist, bleiben drei Möglichkeiten: 1. Die eine Person, die das Wasser auf das Haupt des Täuflings gießt, schließt die Absicht, an dem Taufakt teilzunehmen, nicht aus, obwohl nicht sie die Taufformel spricht; oder 2. sie will am Spenden der Taufe sich nicht beteiligen, sie schließt geradezu *positiv* diese Absicht aus, und will lediglich dem Arzte Gelegenheit verschaffen, von dem so fließenden Wasser etwas mit der Hand aufzufangen, um das Haupt des Kindes abzuwaschen unter Anwendung der vorgeschriebenen Formel; oder 3. der Arzt, der die Taufformel spricht, begnügt sich damit, das auf den Kopf des Kindes gegossene Wasser auszubreiten: er hat die *Absicht*, in dieser Weise das Sakrament der Taufe zu spenden, obwohl die Hebamme das Wasser auf das Haupt des Täuflings gießt.

Im Falle 1. wäre die vorgenommene Taufe *ungültig*; denn heute lehren nicht nur die Moralisten allgemein (vgl. Marc-Gestermann, II, n. 1402, 1456; Aertnys-Damen, II, n. 6, 46; Noldin-Schmitt, III, n. 14 u. s. w.), daß die Anwendung von Materie und Form bei der Taufe durch *eine und dieselbe Person*

¹⁾ Manuale Theol. Mor. III⁵, 152.

²⁾ Kathol. Moraltheol., n. 511.